

Gesellschaftliche und persönliche Interessen bei der Rechtsverwirklichung im Sozialismus

Kämpft der Bürger für die Verwirklichung seines Rechts, so dient er der Durchsetzung des in diesem Recht sich ausdrückenden Willens der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten. Hier handelt es sich um die Projektion der für den Sozialismus kennzeichnenden prinzipiellen Übereinstimmung von gesellschaftlichen und persönlichen Interessen auf das besondere Gebiet der Rechtsverwirklichung. Es ist die sozialistische Gesellschaft selbst, deren Gesamtinteresse der Aktivität des einzelnen Bürgers allenthalben bedarf.

Der persönliche Einsatz des einzelnen Bürgers für die Rechtsverwirklichung kann zumeist auch als Bewährungsfeld der Persönlichkeit, als Beitrag zur weiteren Entfaltung der Einsichten und Fähigkeiten, der Persönlichkeitskräfte des Bürgers selbst, verstanden werden. Wie die persönliche Initiative des einzelnen bei der Durchsetzung von Arbeitsschutzbestimmungen, bei der vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung, bei der Wahrnehmung demokratischer Rechte im Rahmen der Staatsverwaltung, so enthält auch der persönliche Einsatz des Bürgers für die Sicherung seiner subjektiven Rechte ein Element der wechselseitigen erzieherischen Beeinflussung vieler mit der Sache befaßter Menschen, ein Element des erzieherischen Austausches von Erfahrungen und Kenntnissen, eben der Persönlichkeitsbildung des Bürgers.

Das historisch-materialistische Vorgehen bei der Analyse der Rolle der Persönlichkeit in der sozialistischen Rechtsordnung zieht ferner in Betracht, daß dem persönlichen Einsatz des Bürgers im Kampf um die Verwirklichung des sozialistischen Rechts eine große Anzahl gesellschaftlicher, speziell staatlicher Einrichtungen und Instrumentarien zur Verfügung steht. Das gilt nicht selten auch dann, wenn sich das rechtliche Anliegen des Bürgers gegen die Entscheidung einer staatlichen Institution richtet. Die Einrichtungen des sozialistischen Staates und der gesellschaftlichen Organisationen wiederum dienen den Gesamtinteressen der sozialistischen Gesellschaft auch dadurch, daß sie dem einzelnen Bürger helfen, ihn dazu erziehen, seine Rechte wahrzunehmen und in den zahlreichen Konflikten des Alltags für deren Wahrung mit allen rechtlichen Mitteln einzutreten.

Dieser Gedanke liegt offensichtlich auch einem Schreiben Lenins an Adoratski aus dem Jahre 1921 zu-

- gründe. Darin äußert Lenin sich zu einem an ihn gerichteten Gesuch um Hilfe bei der Rückgabe beschlagnahmter Sachen folgendermaßen:

„... alle Hilfe, die Sie den Bittstellern erweisen können, muß in *juristischer* Hilfe bestehen, d. h. ihnen *beizubringen* (und zu helfen), nach allen Regeln des in der RSFSR legitimen Kampfes um die Rechte für *ihre Recht zu kämpfen*:“^{15/}

Durch die prinzipielle Übereinstimmung von gesellschaftlichen und persönlichen Interessen auch innerhalb des Gebiets der Rechtsverwirklichung können die persönlichen Anstrengungen des einzelnen mit sozialistischem Verantwortungsbewußtsein handelnden Bürgers einen in anderen Gesellschaftsordnungen unerreichbaren Grad an Effektivität erlangen. Nicht in der Frontstellung gegen die staatlichen Einrichtungen der herrschenden Klasse — wie im Kapitalismus —, sondern in der bewußten und organisierten Nutzung dieser Einrichtungen liegt der Schlüssel zur Effektivität des persönlichen Anstrengungen des einzelnen mit sozialistischem Kampf um die Verwirklichung seines Rechts.

Damit erscheint nun die persönliche Aktivität eines Bürgers nicht nur als Problem seiner Ermutigung durch

M Lenin, Briefe, Bd. vm, Berlin 1973, S. 154.

die staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen, sondern auch als Problem seines weltanschaulichen Standpunkts. Je wissenschaftlicher und reifer dieser Standpunkt ist, um so erfolgreicher wird der Bürger seine gesellschaftlichen Möglichkeiten im Rechtsverwirklichungsprozeß nutzen. Je erfolgreicher andererseits der Bürger diese Möglichkeiten praktisch nutzt, um so mehr Anregungen erwachsen ihm daraus für die Festigung seiner weltanschaulichen Einsichten. Diese Dialektik von praktischem Verhalten und theoretischer Einsicht ist ein Kennzeichen der sozialistischen Demokratie.

Rechtserziehung und Rechtsverwirklichung

Das sozialistische Recht „fußt auf den Erkenntnissen der marxistisch-leninistischen Wissenschaft über die objektiven Gesetze der Gesellschaft und ihrer Entwicklung. Eben deshalb schließt das Verständnis sozialistischer Rechtsnormen die Kenntnis der theoretischen Grundlagen ein, auf denen die gesetzgebenden Organe unseres Staates die Rechtsnormen bilden.“^{15/}

Die Kenntnis dieser theoretischen Grundlagen — allgemeiner gesagt: die Weltanschauung der Arbeiterklasse — ist jedoch in ihrem letzten Grunde eine Anleitung zum Handeln. Das gesellschaftliche Leben als Marxist zu verstehen, heißt praktisch handelnd an seiner gesetzmäßigen Veränderung teilzunehmen. Das praktische Handeln des sozialistischen Staatsbürgers im Ringen um die Rechtsverwirklichung ist sowohl Ergebnis wie Bedingung einer effektiven weltanschaulich konzipierten Rechtserziehung. Alle rechtserzieherischen Erwägungen, insbesondere der Leitungen staatlicher oder gesellschaftlicher Institutionen, sollen darum der Dialektik von praktischem Verhalten und theoretischer Einsicht Rechnung tragen.

Ein wesentliches Ziel der Rechtserziehung im allgemeinen wie der Rechtspropaganda im besonderen besteht darin, die persönliche Initiative der Bürger für die Rechtsverwirklichung zu erzeugen oder zu steigern. Sozialistische Rechtserziehung zielt auf alltägliches rechtsgemäßes Handeln des Bürgers. Sie verwirklicht sich zunächst in der Tätigkeit aller gesellschaftlichen und staatlichen Organe (zumeist auch einschließlich der Zwangsausübung durch letztere). Sie verwirklicht sich aber schließlich in der massenhaften wechselseitigen Beeinflussung, im ständigen Austausch von Erfahrungen und Kenntnissen verantwortungsbewußter Persönlichkeiten in allen Bereichen und auf allen Ebenen des gesellschaftlichen Lebens. Sozialistische Rechtserziehung ist Aufgabe aller staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen und nicht etwa nur spezieller rechtspropagandistischer Einrichtungen. Die von Udke referierten Beispiele aus der Sowjetunion — betriebliche Fakultäten für Rechtskenntnisse, juristische Klubs in den Betrieben, Kurse zu bestimmten Rechtsgebieten und zu speziellen Rechtsvorschriften, Vorträge, Seminare und Betriebsfunktensendungen zu konkreten Rechtsfragen, betriebliche Konsultationsstützpunkte, in denen Juristen Sprechstunden abhalten, u. ä. —^{16/} bilden lediglich eine auf bestimmte Seiten der Organisation rechtspropagandistischer Tätigkeit beschränkte Auswahl.

Der Rechtserziehung im allgemeinen wie der Rechtspropaganda im besonderen sind immer auch handgreiflich praktische Bezüge zuzuordnen. Es ist z. B. über die bloße Diskussion etwa einer Arbeitsschutzbestimmung hinaus unerlässlich, dem einzelnen Arbeiter, Meister oder Betriebsleiter ein Verhalten abzugewinnen, das dem Arbeitsschutz tatsächlich wirksam dient.

^{15/} Mollnau, „Wachsende Rolle des sozialistischen Rechts und Rechtserziehung“, NJ 1971 S. 727 ff. (729).

^{16/} vgl. Udke, „Aufgaben zur Rechtspropaganda und Rechtserziehung in der Volkswirtschaft“, NJ 1973 S. 275 ff., insb. S. 277.